

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 91/09 R

L 3 R 43/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 (27) R 379/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 5. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte an den Kläger eine neue Versicherungsnummer (VNr) mit geändertem Geburtsdatum zu vergeben hat.
- 2 Der aus Marokko stammende Kläger reiste im September 1972 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Anlässlich seines im Oktober 1972 gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gab er seinen Namen mit H. H. A. M. und als Geburtsdatum das Jahr 1951 an. Er legte einen Reisepass vor, maschinenschriftlich wurde in dem Antragsformular insoweit die Nummer 9386 und das Gültigkeitsdatum 30.9.1974 vermerkt; diese Daten wurden nachträglich gestrichen und handschriftlich durch die Passnummer 005186 und das Gültigkeitsdatum 30.12.1974 ersetzt. Aufgrund der vorgenannten Angaben des Klägers wies die damalige Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz ihm im November 1972 die VNr 13 000051 M 126 zu.
- 3 Unter dem 24.1.1978 stellte der marokkanische Generalkonsul in Düsseldorf für das Ministerium für Auswärtiges des Königreichs Marokko nach Einsicht in einen am 31.12.1971 in N. ausgestellten Pass mit der Nummer 9386 und das am 6.12.1977 (ebenfalls in N. ausgestellte Stammbuch des Klägers mit der Nummer 2772 eine "Namensberichtigung" aus, wonach "der richtige Name des Herrn H. A. M. H. geb. 1951 wie folgt lautet: B. EL H. , geb. am 3.4.1957". Daraufhin teilte die damalige LVA Rheinprovinz dem Kläger im April 1978 nach Stilllegung der alten VNr die neue VNr 13 B 129 zu.
- 4 Am 6.12.2004 fasste der Provinzausschuss in N. den Beschluss, dass dem Standesbeamten der Gemeinde B. genehmigt werde, das Geburtsdatum des Klägers in der 1967 ausgestellten Geburtsurkunde Nr 802 (im Stammbuch des Vaters) vom 1957 auf den 1951 zu ändern. Das ursprünglich eingetragene Geburtsdatum des 1957 wurde daraufhin nachträglich sowohl in dem Stammbuch des Vaters als auch in dem Stammbuch des Klägers handschriftlich gestrichen und durch das Datum des 1951 ersetzt.
- 5 Den Antrag des Klägers vom Dezember 2004 auf Berichtigung seines Geburtsdatums unter Zuteilung einer neuen VNr lehnte die LVA Rheinprovinz mit Bescheid vom 2.3.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.8.2005 ab und stellte als maßgebliches Geburtsdatum in der gesetzlichen Rentenversicherung den 1957 fest. Zur Begründung führte sie aus, dass der Rentenversicherungsträger eine neue VNr zu vergeben habe, wenn das Geburtsdatum in der bestehenden VNr unrichtig sei. Dabei seien Personenstandseintragungen im Ausland dann zu beachten, wenn deren Richtigkeit nicht ernstlich infrage gestellt sei. Maßgebend sei zunächst



gemäß § 33a Abs 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) das Geburtsdatum, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten gegenüber einem Sozialleistungsträger ergebe. Nach § 33a Abs 2 SGB I dürfe von einem bisher angegebenen Geburtsdatum nur abgewichen werden, wenn feststehe, dass ein Schreibfehler vorliege oder sich aus einer Urkunde, deren Original vor der erstmaligen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sei, ein anderes Geburtsdatum ergebe. Zwar sei bei der Einreise des Klägers das Geburtsjahr 1951 als zutreffend benannt worden. Es habe sich hierbei jedoch nachweislich um eine falsche Angabe gehandelt, um eine Arbeitserlaubnis zu erlangen. Durch die Bescheinigung des marokkanischen Generalkonsulats vom 24.1.1978 sei die Identität des Klägers und damit verbunden das Geburtsdatum richtiggestellt worden. So belege auch das marokkanische Familienstammbuch des Vaters, dass der Kläger am 1957 geboren und dass seine Geburt erstmalig am 16.2.1965 in das marokkanische Personenstandsregister eingetragen worden sei. Die Geburtsdatenänderung durch ein marokkanisches Gerichtsurteil sei erst am 6.12.2004 erfolgt und damit für die Festlegung des Geburtsdatums in der VNr und für die deutsche Sozialversicherung ohne Bedeutung.

- 6 Klage und Berufung blieben erfolglos (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Düsseldorf vom 23.12.2008, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 5.10.2009*). Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne von der Beklagten nicht die Vergabe einer VNr unter Zugrundelegung des 1951 als für ihn rechtlich maßgebliches Geburtsdatum beanspruchen. Vielmehr habe die Beklagte zu Recht den 1957 als das rechtserhebliche Geburtsdatum festgestellt.
- 7 § 33a Abs 2 SGB I begründe die Befugnis und Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers, ein von dem erstbenannten Geburtsdatum abweichendes Datum als rechtsverbindlich festzustellen, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt seien (*Hinweis auf Senatsurteil vom 5.4.2001 - B 13 RJ 35/00 R - SozR 3-1200 § 33a Nr 4*).
- 8 Die Voraussetzungen des § 33a Abs 2 Nr 2 SGB I seien vorliegend erfüllt, denn es existiere eine Urkunde, deren Original vor der erstmaligen Benennung eines Geburtsdatums durch den Kläger anlässlich seiner Arbeitsaufnahme in Deutschland im Jahre 1972 datiere, die ein anderes als das von dem Kläger angegebene Geburtsdatum ausweise. Dabei handele es sich um die Geburtsurkunde des Klägers Nr 802, die Teil des Stammbuchs des Vaters sei, und auf einer am 16.2.1965 abgegebenen Erklärung beruhend (offenbar) im Jahr 1967 und damit vor 1972 ausgestellt worden sei. Aus dieser Urkunde ergebe sich, so wie sie im Original ausgestellt worden sei, das Geburtsdatum des 1957. In ihrer geänderten Form, also mit dem Geburtsdatum 1951, sei diese Urkunde erst nach dem 6.12.2004 (Datum des Beschlusses des Provinzausschusses in N.), also nach der erstmaligen Angabe eines Geburtsdatums des Klägers in Deutschland, erstellt worden.



- 9 Allerdings sei bei der Bestimmung des rechtserheblichen Geburtsdatums und seiner Verwendung in der VNr nicht automatisch das Geburtsdatum maßgeblich, das in der nach § 33a Abs 2 Nr 2 SGB I zu berücksichtigenden Urkunde verzeichnet sei. Vielmehr sei bei Vorliegen einer derartigen (älteren) Urkunde nach den allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts zu entscheiden, ob sich aus dieser Urkunde ein anderes Geburtsdatum als das bisher bzw zuletzt verwandte ergebe (*Hinweis auf Senatsurteile vom 5.4.2001 aaO und vom 31.1.2002 - B 13 RJ 9/01 R*). Dabei sei das Gericht allerdings nicht gehalten, in die von dem Kläger beantragte (weitere) Beweiserhebung durch Vernehmung seiner Brüder oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens einzutreten. Denn die im Rahmen des § 33a SGB I durchzuführende Beweiswürdigung sei nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift auf den Urkundsbeweis beschränkt. Das Gesetz habe mit der Einführung des § 33a SGB I die zwingende Anknüpfung an das "wahre" Geburtsdatum aufgegeben (*Hinweis auf die Senatsurteile vom 5.4.2001 aaO und 31.1.2002 aaO*) und wolle die Sozialleistungsträger und Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gerade von der in jeder Hinsicht umfassenden Ermittlung des wahren historischen Geburtsdatums befreien. Die Verpflichtung, bei Vorliegen einer älteren Urkunde iS des § 33a Abs 2 Nr 2 SGB I in alle Beweismittel einbeziehende Ermittlungen einzutreten, würde dem durch § 33a SGB I begründeten Zweck der Verfahrensvereinfachung zuwiderlaufen.
- 10 Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 33a SGB I. Das Berufungsgericht möge zutreffend davon ausgehen, dass diese Bestimmung auch Fälle erfassen könne, in denen die Rentenversicherung eine ursprünglich vergebene VNr ändere, weil sich aus einer Urkunde, die vor der ersten "Abgabe" erstellt worden sei, ein abweichendes Datum ergebe. Diese Ansicht stelle er "in Zweifel". Aber selbst dann, wenn die diesbezügliche Auffassung des Berufungsgerichts als zutreffend zu bewerten sei, könne und dürfe die Behörde nicht ohne Weiteres allein aufgrund der vorgelegten Urkunde das Geburtsdatum ändern, sondern müsse auch andere Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfen. Es verbiete sich eine "schematische Anwendung" des § 33a SGB I in der Weise, dass ausschließlich auf das in der älteren Urkunde bezeichnete Geburtsdatum abgestellt werde. Nach Ansicht des LSG solle nach Sinn und Zweck des § 33a SGB I die im Rahmen dieser Vorschrift durchzuführende Beweisaufnahme auf den Urkundsbeweis beschränkt sein. Diese Rechtsauffassung vermöge er "nicht zu akzeptieren". Er halte sie "für gesetzeswidrig". Leite man aus § 33a SGB I lediglich die Verpflichtung der Behörde ab, aus der älteren Urkunde das Geburtsdatum festzustellen, obwohl weitere Erkenntnismöglichkeiten durch entsprechende Beweiserhebung gegeben seien, so liege darin "eine schematische Anwendung des § 33a SGB I und somit eine nicht akzeptable Anwendung der vorgenannten Rechtsvorschrift". Auch im Rahmen des § 33a SGB I seien die Grundsätze des allgemeinen Beweisrechts maßgebend. Im Rahmen der Bestimmung des Geburtsjahrgangs nach § 33a Abs 2 SGB I seien also unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Beweisrechts Erhebungen vorzunehmen, die, soweit möglich, das "tatsächliche, historische Geburtsdatum" ermitteln. Dieser Verpflichtung sei das LSG nicht



nachgekommen, indem es ausschließlich auf den Inhalt der Urkunde abgestellt habe und weitere Beweiserhebungen zu seinem Geburtsdatum, nämlich Vernehmung seiner Brüder zur Frage seines Geburtsdatums als Zeugen und Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens über die Feststellung seines tatsächlichen Lebensalters, nicht nachgekommen sei.

- 11 Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5.10.2009 und des SG Düsseldorf vom 23.12.2008 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 2.3.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.8.2005 zu verurteilen, ihm unter Zugrundelegung des Geburtsdatums des 1951 eine neue VNr zuzuteilen.
- 12 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 13 Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Kläger habe keine neuen rechtsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen.

II

- 14 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Denn ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 15 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muss die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Diese gesetzlichen Anforderungen hat das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG vom 16.10.2007 - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 ff; BSG vom 18.6.2002 - SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; s auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> vom 7.7.1980 - SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 16 Der Kläger rügt zwar eine Verletzung des § 33a SGB I. Er versäumt es aber, in der Begründung substantiiert darzulegen, weshalb diese Norm in der angefochtenen Entscheidung nicht richtig angewendet bzw ausgelegt worden sei. Hierzu darf der Revisionsführer nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 11; BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10;*



BSG vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14; BSG vom 19.3.1992 - BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG vom 16.12.1981 - SozR 1500 § 164 Nr 20 S 33 f; BSG vom 2.1.1979 - SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17). Dafür bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (BSG vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92 - Juris RdNr 15; BSG vom 19.3.1992 - BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17). Der Revisionsführer darf sich nicht nur darauf beschränken, auf die Unvereinbarkeit der in der Vorinstanz vertretenen Rechtsansicht mit der eigenen hinzuweisen. Notwendig sind Rechtsausführungen, die geeignet sind, zumindest einen der das angefochtene Urteil tragenden Gründe in Frage zu stellen (BSG vom 25.6.2002 - B 1 KR 14/01 R - Juris RdNr 10 mwN).

- 17 Diese Formerfordernisse sollen im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdenkt (*vgl BSG vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 14; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6; BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; BSG vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10*), bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Revision übernimmt und so gegebenenfalls von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (*BSG vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - Juris RdNr 16 mwN*). Damit soll die Begründungspflicht des § 164 Abs 2 Satz 1 SGG im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten eine umfassende und sorgfältige Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten (*vgl Senatsurteil vom 13.11.2008 - B 13 R 77/07 R - Juris RdNr 15; BSG vom 26.9.1996 - SozR 3-1500 § 164 Nr 9 S 16 mwN; BVerfG vom 7.7.1980 - SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 18 Die vorliegende Revisionsbegründung genügt den gestellten Anforderungen nicht. Der Vortrag des Klägers bleibt deutlich hinter den Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung zurück.
- 19 Denn hinsichtlich der behaupteten Verletzung des § 33a SGB I teilt der Kläger lediglich seine eigene Meinung mit; auf die Gedankengänge des LSG und die dort zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung (*Senatsurteile vom 5.4.2001 - B 13 RJ 35/00 R - SozR 3-1200 § 33a Nr 4 und vom 31.1.2002 - B 13 RJ 9/01 R - Juris*) geht er nicht ein. Hiernach aber hat der Gesetzgeber mit der mit Wirkung vom 1.1.1998 erfolgten Einfügung des § 33a SGB I die unbedingte Anknüpfung an das "wahre" Geburtsdatum aufgegeben, und deswegen müssen die Tatsachengerichte bei der - nach den allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts vorzunehmenden - Prüfung nach § 33a Abs 2 Nr 2 SGB I, ob sich "aus einer älteren Urkunde" iS dieser Bestimmung ein anderes Geburtsdatum "ergibt", nicht unbedingt das wahre historische Datum der Geburt ermitteln. Als Auseinandersetzung mit dieser Argumentation reicht die bloße Behauptung, das LSG habe die Bestimmung des § 33a SGB I zu "schematisch" angewandt, nicht aus.



- 20 Der Kläger gibt zwar die Rechtsauffassung des LSG und - zumindest teilweise - deren Begründung wieder, führt hierzu dann jedoch lediglich aus, dass er diese "in Zweifel stelle" bzw "nicht zu akzeptieren" vermöge, da er sie für "gesetzeswidrig" halte. Damit geht er aber nicht - wie erforderlich - in substanzieller Argumentation auf die Gedankengänge des LSG ein, warum die im Rahmen des § 33a Abs 2 Nr 2 SGB I durchzuführende Beweiswürdigung nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck dieser Vorschrift auf den Urkundsbeweis beschränkt sei. Er versucht nicht einmal, sich mit den das Berufungsurteil tragenden Gründen inhaltlich auseinanderzusetzen und diesen eine eigene - mit einer (substanziellen) Begründung versehene - Rechtsansicht entgegenzusetzen.
- 21 Die nicht formgerecht begründete Revision des Klägers war daher ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG.

